

8.7.1918

36

U
he
fa
E
st
na
B

(Einber
B
zu verneh
zu verteid
tü minist
15. T
Hellern für
16. T
Betrage v
Die
zeitig mit
Mietzinsu
in den

Kundmachung.

(Gemeindeumlagen und -abgaben.)

Zufolge der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 27. Juni 1917, P. Z. 5563, vom 4. September 1917, P. Z. 8455, und vom 24. Oktober 1917, P. Z. 9688, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember 1917 genehmigten und im V. Stücke des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes kundgemachten Beschlusses des n.-ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1917 werden für die zweite Hälfte des Verwaltungsjahres 1917/18, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des § 59, lit. 1 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, und der Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juli 1910, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 170, nachstehende Gemeindeumlagen und -abgaben eingehoben:

1. Dreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer.

2. Fünfundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Hauszinssteuer und Hausklassensteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hauszinssteuer zeitlich befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern entfallenden Gemeindeumlagen genießen.

3. Dreißig Heller zur 5prozentigen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welchen nach den Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, auch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.

4. Bierzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der I. Klasse.

5. Vierunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der II. Klasse.

6. Zwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbsteuer der III. und IV. Klasse.

7. Bierzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

8. Zweiunddreißig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abzugswege eingehobenen) Rentensteuer.

9. Achtundzwanzig Heller von jeder Krone der landesfürstlichen zuschlagspflichtigen Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

10. Der städtische Zuschlag zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar:

a) im Ausmaße von dreißig Prozent für sämtliche Artikel des Verzehrungssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Bieres im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete;

b) im Ausmaße von hundert Prozent für Bier im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;

c) im Ausmaße von dreißig Prozent von der außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes eingehobenen staatlichen Verzehrungssteuer.

11. Die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Ausmaße von fünfzig Hellern per Hektolitergrad für die mit dem Alkoholometer meßbaren, von siebenundzwanzig Kronen und fünfzig Hellern per Hektoliter für die mit dem Alkoholometer nicht meßbaren gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von fünfunddreißig Kronen per Hektoliter für alkoholische Essenzen im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete.

12. Die Gemeindebieraufgabe im Ausmaße von zwei Kronen für den Hektoliter Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gebietsteilen von Wien auf Grund der Landesgesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, und vom 13. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 105.

13. Achteinviertel ($8\frac{1}{4}$) Heller von jeder Krone des Mietzinses als Umlage für allgemeine Gemeindezwecke ($3\frac{3}{4}$ Heller) und als Umlage für Volksschulzwecke ($4\frac{1}{2}$ Heller).

Die unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen hievon nicht befreiten Mietparteien und von den Hauseigentümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Lokalitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen.*)

Auf Grund der Regierungs-Verordnung vom 14. Oktober 1785 haben die Hausinhaber (Administratoren, Sequester) diese

*) Befreite Mietparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Die Hausinhaber, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an das magistratische Bezirksamt die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen zu veranlassen.

Diese Anzeigen haben die von der befreiten Mietpartei unterfertigte, mit dem Siegel der Botschaft oder Gesandtschaft versehene Bestätigung nachstehenden Inhaltes zu enthalten, und zwar:

a) Wenn in der vereinbarten Zinssumme keine Zins- und Schulheller enthalten sind:

„Der Unterzeichnete bestätigt hiemit, daß er die Wohnung Nr. _____ im Hause Nr. _____ während der Zeit vom _____ bis _____ um den Jahreszins von _____, in welcher Summe keine Zins- und Schulheller enthalten sind, benützt und vermöge seiner exterritorialen Stellung für diese Zeit keine Zins- und Schulheller an den Hauseigentümer bezahlt hat.“